



VEREINSSATZUNG

Stand: 11.03.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der in Euskirchen-Stotzheim gegründete Verein führt den Namen:

LAGV (Leichtathletik- und Gymnastikverein) Stotzheim 1988 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und der (sportlichen) Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



VEREINSSATZUNG

Stand: 11.03.2016

§ 6 Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrags.
2. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 7 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen derjenigen Vereine und Verbände ergänzend, in welchen der Verein Mitglied ist.

Dies sind zum Stand der aktuellen Satzungsänderung

- Kreissportbund Euskirchen e.V. (53877 Euskirchen, Jülicher Ring 32),
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (47055 Duisburg, Friedrich-Alfred-Straße 25),
- Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V. (47055 Duisburg, Friedrich-Alfred-Straße 25),
- Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V. Kreis Euskirchen (53909 Zülpich, Geicher Gasse 22),
- Stadtsportverband Euskirchen e.V. (53881 Euskirchen, Wisskirchener-Straße 45)
- Sporthilfe e.V. (58515 Lüdenscheid, Paulmannshöher Straße 13).

Über Änderungen werden die aktiven Mitglieder informiert.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
Die Aufnahme ist erfolgt, soweit der geschäftsführende Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats nach Beantragung schriftlich ablehnt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.



VEREINSSATZUNG

Stand: 11.03.2016

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis zum 31.12. zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - d) ohne vorherige Anhörung wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse(n), Geburtsdatum, Telefonnummer(n), Faxnummer(n), Mailadresse(n) und im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung die Bankverbindung als personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert.
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied der in § 7 genannten Organisationen ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an diese zu melden. Übermittelt werden können die in § 10 Ziffer 1 genannten Daten sowie die Bezeichnung der Funktion des Mitglieds im Verein.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden.



VEREINSSATZUNG

Stand: 11.03.2016

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte und Aufgaben gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

4. Bei Teilnahme an Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, in den Vereinspublikationen bzw. auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Fotos der Mitglieder und Teilnehmer veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen.
Auf Veröffentlichungen mit und ohne Fotos der Presse hat die Vereinsführung keinen Einfluss.
6. Nach Austritt werden die Daten gemäß § 10 Ziffer 1 des austretenden Mitglieds sowie die die Finanzverwaltung betreffenden Daten gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre ab dem Folgejahr des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und außerordentlicher Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei Eintritt innerhalb eines Jahres werden die Beiträge des ersten Jahres anteilig erhoben.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Jüngere Mitglieder und deren Eltern können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Ziffer 2) und gegen einen Ausschluss (§ 5 Ziffer 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides ge-



VEREINSSATZUNG

Stand: 11.03.2016

rechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Dabei ist dem Antragsteller bzw. Mitglied vorher die Möglichkeit des Gehörs zu gewähren.

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführender Vorstand als Vorstand nach § 26 BGB.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Wochen durch Einladung in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder Mailadresse einberufen.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Bericht über die Finanzen und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



VEREINSSATZUNG

Stand: 11.03.2016

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Finanzvorstand (zuständig für alle Finanzangelegenheiten inkl. Beitragsinkasso, Kassenführung und Buchführung)
 - b) als Gesamtvorstand aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (a)) sowie
 - den Abteilungsleitern der bestehenden aktiven Abteilungen oder deren Vertretern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Finanzvorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zum informieren.



VEREINSSATZUNG

Stand: 11.03.2016

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst
2. Die einzelnen Abteilungen werden durch ihren Leiter oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 18 Haftungsbeschränkungen

1. Die Haftung des geschäftsführenden Vorstands und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
2. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der Besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Prüfung der Buchführung und der Kassen

Die Buchführung und die Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung und Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands.



VEREINSSATZUNG

Stand: 11.03.2016

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Euskirchen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungs-Mitgliederversammlung am 4.Mai 1988

1. Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 7. März 2008
2. Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2011
3. Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.März 2016